



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 25. Juli 2023 (18:00 - 20:15 Uhr)
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitz:

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

Gremiumsmitglieder:	Bemerkung:
Georg Eismann	
Christian Grieb	
Martin Albert	
Josef Arneth	
Martin Distler	
Dr. Hans-Jürgen Dittmann	
Monika Dittmann	
Rudolf Fischer	
Agnes Fronhöfer	
Irmgard Heckmann	
Frederik Jung	
Dr. Harald Knorr	
Arnulf Koy	
Johannes Maier	
Wolfgang Nagengast	
Ulrike Nistelweck	
Georg Peßler	
Stefan Pfister	
Dr. Reinhard Stang	
Zacharias Zehner	
Ortssprecher	
Harald Bürger	Ortssprecher
Entschuldigt abwesend:	
Uwe Mühlmichel	Ortssprecher
Verwaltung	
Stefan Loch	Schriftführer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.06.2023 (ö.T.)
3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Bahnhofsiedlung Nord-Ost: Behandlung der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss zur Billigung und erneuten Auslegung der geänderten Planungsunterlagen
4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim für den Bereich „SO Energiepark Unterstürmig Nord“
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Energiepark Unterstürmig Nord“
6. Bürgerwindkraft auf der Langen Meile - akt. Sachstand Grundstückssicherung
7. Bürgerwindkraft auf der Langen Meile - Auswahl Projektpartner für Umsetzungsphase
8. GVS Tiefenstürmig - Machbarkeitsstudie zum Gewässerbau und Information über weiteres Vorgehen
9. Eismann Areal Kauernhofen - Information über weiteres Vorgehen
10. Antrag an die Marktgemeinde Eggolsheim inkl. Wasserzweckverband
11. Antrag zur südlichen Anbindung des Marktes Eggolsheim an den Metropolradweg
12. Wünsche und Anfragen
- 12.1 Staatsstraße 2244: Bauarbeiten im Bereich der Anschlussstelle Forchheim-Nord
- 12.2 Deckensanierung GVS Eggolsheim - Schirnaidel

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Beschluss:

Folgender Punkt soll zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden:

12.2 Deckensanierung GVS Eggolsheim-Schirnaidel

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Marktgemeinderat Martin Distler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.06.2023 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Bahnhofsiedlung Nord-Ost: Behandlung der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss zur Billigung und erneuten Auslegung der geänderten Planungsunterlagen

Sachverhalt:

A. Stand des Verfahrens

Für den Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“ in der Fassung vom 27.04.2021 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2021 bis 25.06.2021 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis dieses Verfahrensschrittes wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. FÖRMLICHE ÖffentlichkeitsBETEILIGUNG

1. Herr XXX, 91330 Eggolsheim/Neuses, Schreiben vom 24.05.2021

Sachverhalt:

Die Einbeziehung des Wirtschaftsweges mit der Fl. - Nr. 719 in das oben genannte Baugebiet sehe ich aus Sicht der Landwirtschaft kritisch und auch als nicht notwendig an. Die Wirtschaftswege wurden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in den 80 er Jahren geschaffen, um den Landwirten eine verbesserte Zufahrt zu ihren Feldern zu ermöglichen und dafür sollten sie auch uneingeschränkt erhalten bleiben. Sie und die Grundstückseigentümer mussten die dafür notwendigen Flächen unentgeltlich zur Verfügung stellen und wurden auch an den Herstellungskosten beteiligt. Allein die Tatsache, dass es sich bei dem Teilstück ja dann um eine Wohnsiedlungsstraße handelt, wird die Sensibilität gegenüber Straßenverschmutzungen (die manchmal unvermeidlich sind) stark erhöhen, Konflikte und Beschwerden sind vorprogrammiert. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass durch parkende Fahrzeuge die Zufahrt zu den Feldern erheblich behindert und manchmal sogar unmöglich gemacht wird. Die Zufahrt zum Baugebiet ist über die Frankenstraße mit den Fl. - Nr. 1847 + 1835 + 1816/5 vollständig gegeben, daher ist die Nutzung des Wirtschaftsweges Fl. - Nr. 719 als Zufahrt zum Baugebiet in keinsten Weise notwendig. Ich bitte Sie den Sachverhalt nochmal zu überdenken, bedanke mich im Voraus für ihre Bemühungen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Eggolsheim hat seine diesbezügliche Planungsentscheidung städtebaulich und verkehrstechnisch begründet und hält an dieser fest. Die Belange der Landwirtschaft sind hierbei berücksichtigt. Der Markt Eggolsheim kann diesbezüglich keine negativ erheblich betroffenen Belange erkennen. Fragen des Verkehrsrechtes (z. B. betreffend den ruhenden Verkehr) sind im Rahmen von Verkehrsschauen und gesonderter, verkehrsrechtlicher Verfahren (verkehrsrechtlicher Anordnungen) und damit außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu prüfen und können dort geklärt werden.

Abstimmung: 21:0

2. Herr XXX, 91330 Eggolsheim, Schreiben vom 22.06.2021

Sachverhalt:

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie hiermit eine fristgerecht vorgebrachte Stellungnahme zum "Bebauungs- und Grünordnungsplan Bahnhofsiedlung Nord - Ost" im Markt Eggolsheim. Bitte berücksichtigen Sie die nachfolgenden Aspekte bei Ihren weiteren Erwägungen.

Planstraße A: Der Geltungsbereich des geplanten neuen Baugebietes beinhaltet im Westen das Grundstück mit der Flurnummer 1826/1. Dieses Grundstück soll laut Bebauungs- und Grünordnungsplan zur Verwirklichung einer Straße, der sog. „Planstraße A" einverleibt werden. Dieses Grundstück befindet sich jedoch seit Jahrzehnten in meinem Privatbesitz. Ein Verkauf an die Gemeinde Eggolsheim kommt für mich nicht in Frage. Die Gründe lege ich in den folgenden Punkten genauer dar.

Geschichte des Grundstücks 1826/1: Das Grundstück 1826/2 war früher Ackerland und das Grundstück 1826/1 diente als Zufahrt in das jetzige Grundstück 1826/2. Die jetzige „Straße" diente vor Jahren den Landwirten als einziger Zufahrtsweg zu ihren Feldflächen/Äckern. Im Laufe der Zeit wurde der jetzige Zufahrtsweg zu den Hausnummern 10 und 13 a als geschotterte Straße genutzt. Seit Jahrzehnten dulde ich nun schon die Befahrung meines Grundstückes durch den allgemeinen Straßenverkehr.

Notwendigkeit von Parkplätzen: Mein Grundstück 1826/1 wird seit Jahren von der Öffentlichkeit als Längsparkstreifen genutzt. Dieses Vorhaben wird von mir schon jahrzehntelang geduldet. Es zeigt sich, dass im Bereich der Frankenstraße Parkplätze ein knappes Gut sind. Mit Blick in die Zukunft kann man unschwer erkennen, dass die Notwendigkeit und Verfügbarkeit von Parkplätzen zunehmen wird, gerade vor dem Hintergrund des neuen Baugebiets. Deshalb schlage ich der Gemeinde und dem Marktgemeinderat folgendes vor.

Vorschlag: Das Grundstück 1826/1 bleibt weiterhin in meinem Eigentum und wird nicht an die Gemeinde verkauft. Die Längsfläche soll auch in Zukunft aufgrund ihrer Dimensionen von 37 qm (ca. 19 m Länge und 2m Breite) als Privat - Parkfläche, für mein Anwesen genutzt werden.

Anmerkung: Nach der letzten Sitzung des Bauausschusses vom 27.04.2021 in der das Baugebiet Bahnhofsiedlung Nord-Ost als TOP Thema war, wurde Herr XXX von der Firma Höhnen und Partner von meinem Enkel Herrn XXX und meinem Schwiegersohn Herrn XXX zu einer möglichen Machbarkeit eines Längsparkstreifens auf dem Grundstück 1826/1 befragt. Laut seiner unverbindlichen Aussage wäre dieser Vorschlag absolut machbar. Am 12.05.2021 ab 11 Uhr kam es dann zwischen den Verhandlungsführern meinerseits (Tochter XXX, Schwiegersohn XXX und Enkel XXX) und Vertretern der Gemeinde Eggolsheim (Bürgermeister Claus Schwarzmann und Bauamtsleiter XXX) zu einem Treffen im

Rathaus des Marktes Eggolsheim. Dort wurden die Vertreter der Gemeinde von meinem Vorhaben unterrichtet. Während dieser Zeit, zeigte sich, dass dieses Problem von allen Seiten im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden soll. Der Vorschlag das Grundstück 1826/1 zu einer privaten Längsparkfläche umzuwandeln wurde von der Gemeindeseite als umsetzbar angesehen und positiv bewertet. Nach diesem Treffen wurde mein Enkel XXX von Bauamtsleiter Herr XXX telefonisch informiert, dass er (XXX) bereits telefonischen Kontakt zu Herrn XXX vom Planungsbüro Höhnen und Partner aufgenommen habe, um das Thema mit ihm zu besprechen. Eine Umplanung kann jedoch erst vorgenommen werden, sobald ein Schreiben meinerseits (dieses hier) der Gemeinde vorliegt.

Fazit: Die Gemeinde Eggolsheim schließt mein Grundstück mit der Flurnummer 1826/1 aus der Bebauungsplanung des Baugebiets „Bahnhofsiedlung Nord-Ost“ aus und passt die „Planstraße A“ an die Gegebenheiten einer privaten Parkplatznutzung an.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Grundstück Fl.-Nr. 1826/1 (Gmkg. Eggolsheim) wurde zwischenzeitlich aus dem Geltungsbereich des BBP/GOP herausgenommen. Lage und Verlauf der östlich benachbarten „Planstraße A“ wurden an diese neuen Rahmenbedingungen angepasst.

Abstimmung: 21:0

3. Herr XXX, 91330 Eggolsheim, Schreiben vom 22.06.2021

Sachverhalt:

In einem Termin am 12.05.2021 haben Sie und Ihr Bauamtsleiter mit meinen Vertretern XXX und XXX über die Einbeziehung meines Grundstückes 1826/1 in den Bebauungsplan Bahnhofsiedlung Nord-Ost diskutiert. Wie mit Herrn XXX vereinbart, übersenden wir Ihnen hiermit unser Anliegen zur beabsichtigten privaten Parkplatznutzung in schriftlicher Form. Dieses Schreiben reiche ich auch sinngemäß als Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Planstraße A: Der Geltungsbereich des geplanten neuen Baugebietes beinhaltet im Westen das Grundstück mit der Flurnummer 1826/ 1. Dieses Grundstück soll laut Bebauungs- und Grünordnungsplan zur Verwirklichung einer Straße, der sog. „Planstraße A“ einverleibt werden. Dieses Grundstück befindet sich jedoch seit Jahrzehnten in meinem Privatbesitz. Ein Verkauf an die Gemeinde Eggolsheim kommt für mich nicht in Frage. Die Gründe lege ich in den folgenden Punkten genauer dar.

Geschichte des Grundstücks 1826/1: Das Grundstück 1826/2 war früher Ackerland und das Grundstück 1826/1 diente als Zufahrt in das jetzige Grundstück 1826/2. Die jetzige „Straße“ diente vor Jahren den Landwirten als einziger Zufahrtsweg zu ihren Feldflächen/ Äckern. Im Laufe der Zeit wurde der jetzige Zufahrtsweg zu den Hausnummern 10 und 13 a als geschotterte Straße genutzt. Seit Jahrzehnten dulde ich nun schon die Befahrung meines Grundstückes durch den allgemeinen Straßenverkehr.

Notwendigkeit von Parkplätzen: Mein Grundstück 1826/1 wird seit Jahren von der Öffentlichkeit als Längsparkstreifen genutzt. Dieses Vorhaben wird von mir schon jahrzehntelang geduldet. Es zeigt sich, dass im Bereich der Frankenstraße Parkplätze ein knappes Gut sind. Mit Blick in die Zukunft kann man erkennen, dass die Notwendigkeit und Verfügbarkeit von Parkplätzen zunehmen wird, gerade vor dem Hintergrund des neuen Baugebiets. Deshalb schlage ich der Gemeinde und dem Marktgemeinderat folgendes vor.

Vorschlag: Das Grundstück 1826/1 bleibt weiterhin in meinem Eigentum und wird nicht an die Gemeinde verkauft. Die Längsfläche soll auch in Zukunft aufgrund ihrer Dimensionen von 37 qm (ca. 19 m Länge und 2 m Breite) als Privat - Parkfläche für mein Anwesen genutzt werden. Anmerkung: In einer Abstimmung mit dem Markt Eggolsheim und dem Planungsbüro Höhnen und Partner wurde mein Vorhaben bereits positiv bewertet und als umsetzbar angesehen.

Fazit: Die Gemeinde Eggolsheim schließt mein Grundstück mit der Flurnummer 1826/1 aus der Bebauungsplanung des Baugebiets Bahnhofsiedlung Nord-Ost aus und passt die Planstraße A an die Gegebenheiten einer privaten Parkplatznutzung an.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat des Marktes Eggolsheim verweist auf seinen vorhergehenden Beschluss zur Stellungnahme des Einwendungsführers vom 22.06.2021 (unter 2.), der hier sinngemäß gilt.

Abstimmung: 21:0

C. FÖRMLICHE Träger- und Behördenbeteiligung, Keine Stellungnahmen abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Forchheim
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Forchheim - Erlangen - Höchstadt, Hauptgeschäftsstelle Erbdorf
- PLEdoc GmbH, Essen
- Kreisbrandrat Herr Flake, Forchheim
- Polizeiinspektion Forchheim, Forchheim
- Gemeinde Altendorf
- Markt Buttenheim
- Markt Heiligenstadt in Oberfranken
- Gemeinde Ebermannstadt
- Gemeinde Weilersbach
- Gemeinde Unterleinleiter

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. FÖRMLICHE Träger-/Behördenbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben ohne Hinweise und/oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Landratsamt Forchheim, Kreisheimatpfleger für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 23.05.2021
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 27.05.2021
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, Außenstelle Forchheim, Schreiben vom 12.05.2021
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 12.05.2021
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim - Hallerndorf, Eggolsheim, Schreiben vom 17.05.2021
- Gemeinde Hallerndorf, Schreiben vom 31.05.2021
- Stadt Forchheim, Schreiben vom 27.05.2021 und 28.05.2021

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E. FÖRMLICHE Träger-/Behördenbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. Landratsamt Forchheim

1.1 Fachbereich (FB) 32 Straßenverkehr, Schreiben vom 08.06.2021

Sachverhalt:

Der Erschließungsstraßen müssen insbesondere u.a. im Hinblick auf Befahrbarkeit und Sicht den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen. Die Sichtflächen im Bereich der Einmündungen sind einzuhalten. Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen deshalb nicht höher als 80 cm sein. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die erforderlichen Schleppkurven vom Antragsteller geprüft wurden und ausreichend sind.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind planerisch berücksichtigt (s. Kap. 11.4 „Verkehrsflächen“ der Planbegründung sowie textliche/zeichnerischen Festsetzungen). Der BBP/GOP sichert auch in den Kurvenbereichen alle notwendigen Flächen gemäß den Vorgaben der RASt 06 und der maßgebenden Schleppkurven.

Abstimmung: 21:0

1.2 FB 37 Müllabfuhr, Schreiben vom 04.06.2021

Sachverhalt:

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen. Die Stichstraßen werden von der Müllabfuhr nicht befahren.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind planerisch berücksichtigt (s. Kap. 11.5.5 „Müllbeseitigung“ und Kap. 11.4 „Verkehrsflächen“).

Abstimmung: 21:0

1.3 FB 41 Bauordnung (rechtlich), Schreiben vom 25.05.2021

Sachverhalt:

Insbesondere in den Bereichen WA 1 und WA 2 ist davon auszugehen, dass die Bauherren auch außerhalb der Baugrenzen Terrassen errichten möchten. Falls dies ermöglicht werden soll, wird empfohlen dies entsprechend festzusetzen.

Beschluss:

Der bisherige Festsetzungskatalog wird empfehlungsgemäß um eine gleichlautende Aussage ergänzt.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Beim Punkt „Anpflanzen von Bäumen“ in Abschnitt V wird auf Ziffer 1.7.1 in Abschnitt III verwiesen. Dieser Unterpunkt existiert bisher nicht.

Beschluss:

Der bisherige Querverweis unter den zeichnerischen Hinweisen in Abschnitt V der Planurkunde wurde redaktionell zwischenzeitlich berichtigt.

Abstimmung: 21:0

1.4 FB 44 Immissionsschutz, Schreiben vom 14.06.2021

Sachverhalt:

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren. Hinweise für den Bauleitplan: Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Beschluss:

Diese Informationen decken sich mit dem Kenntnisstand des Marktes Eggolsheim. Der Hinweis auf die Bodenschutzbehörde wird der Vollständigkeit halber in die Planbegründung aufgenommen.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Bereits während eines Ortstermins am 09.07.2020 wies der Unterzeichner auf die derzeit schon bestehende hochproblematische Immissionssituation im Bereich des Planungsgebietes hin. Ein metallverarbeitender Betrieb, die Wagner Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG, liegt nach Flächennutzungsplan in einer Wohnbaufläche und ist von drei Seiten unmittelbar von Wohnhäusern umringt. Das Planungsgebiet rückt nun von Norden an das Betriebsgrundstück heran. Es liegen eine schalltechnische Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.12.2020 und eine weitere schalltechnische Untersuchung von Höhnen & Partner vom 27.04.2021 vor. In beiden schalltechnischen Untersuchungen werden nicht nur die Immissionsorte im Planungsgebiet untersucht, sondern auch die bestehenden Wohnhäuser östlich, südlich und westlich des Betriebsgrundstücks der Fa. Wagner. Für das Bebauungsplanverfahren sind nur die Immissionsorte im Planungsgebiet relevant, die Ausführungen zu den anderen Immissionsorten werden in dieser Stellungnahme daher nicht berücksichtigt, was aber nicht bedeutet, dass von unserer Seite Zustimmung abgeleitet werden kann.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das IBAS - Gutachten beruht auf schalltechnischen Messungen und darauf aufbauenden Berechnungen, um die Immissionssituation durch die Firma Wagner abbilden zu können. Aufgrund von Kurzarbeit wurde ein Normalbetrieb simuliert (Seite 12). Wie dies genau ausgesehen hat, wird nicht aufgeführt. Ob auch die Maschinen betrieben wurden, die in der „Lagerhalle“ stehen, ist nicht bekannt. Das als „Büro“ bezeichnete Gebäude enthält gewerblich genutzte Räume, auch wenn diese derzeit leer stehen, so dass die Aussage auf Seite 16 „Vom Bürogebäude ist keine relevante Schallabstrahlung zu beachten.“ nicht zutreffend ist. Es kann daher nicht mit Sicherheit nachvollzogen werden, ob die Messungen unter den ungünstigsten schalltechnischen Bedingungen durchgeführt wurden. Den Immissionsorten wurden die vollen Immissionsrichtwerte zugestanden. Dies würde voraussetzen, dass es keine Vorbelastung gibt, was aber nicht gewährleistet ist. Die errechneten erforderlichen Pegelminderungen für die Lüftungsöffnungen (Tabelle 12) sind daher zu niedrig angesetzt. Es wurde nicht überprüft, ob die gewerblichen Tätigkeiten (z. B. Art, Umfang, Dauer) mit den vorliegenden Baugenehmigungen übereinstimmen.

Beschluss:

Wie dem Bericht von IBAS zu entnehmen ist, waren während der Messungen aufgrund von Kurzarbeit weniger Mitarbeiter tätig, als sonst im Normalbetrieb. Die anwesenden Mitarbeiter waren auf die verschiedenen Räume bzw. Produktionsbereiche verteilt. Es wurde in den einzelnen Hallenbereichen eigens für die Messung ein Betrieb, vergleichbar zum Normalbetrieb, simuliert bzw. hergestellt. D. h. die anwesenden Mitarbeiter haben für die Messungen jeweils alle Maschinen in einem Raum/Teilbereich in Betrieb genommen, die Messungen (innerhalb des jeweiligen Raumes sowie an den außen liegenden Schallquellen des jeweiligen Bereiches) wurden dann für diesen Zustand durchgeführt. Sukzessive wurden so nach und nach alle Produktionsbereiche im jeweiligen Vollbetrieb messtechnisch erfasst. Ergänzend wurde darauf geachtet, dass während der Messungen vermehrt das geräuschintensive Ausblasen der Werkstücke erfolgte. Die zu Grund gelegten Raumpegel liegen somit auf der sicheren Seite bzw. stellen den ungünstigsten Betriebszustand dar.

In der Lagerhalle befinden sich ein Kompressor und eine Kranbahn. Der Kompressor lief während der Messungen, die Kranbahn (nach Mitteilung des Betreibers üblicherweise für ca. 1 Stunde pro Tag in Betrieb) war am Messtag defekt und konnte nicht in Betrieb genommen werden. Auf Basis der

Messergebnisse außen vor der Fassade (transparente Kunststoffelemente) und der immissionsseitigen Teilpegel dieser Schallquelle ist abzusehen, dass es auch mit dem Betrieb der Kranbahn an den geplanten Wohnhäusern (z. B. nächstgelegener Immissionsort IO2) zu keiner Überschreitung des Orientierungswertes für allgemeine Wohngebiete kommen wird.

Bezüglich des Bürogebäudes ist anzumerken, dass die Aufgabenstellung der IBAS darin bestand, die Geräuschemissionen und -immissionen des Betriebes zu erfassen und zu bewerten, ob bzw. mit welchen Maßnahmen der Betrieb die schalltechnischen Anforderungen der geplanten Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan einhalten kann. Die Bewertung möglicher künftiger Nutzungsänderungen/-erweiterungen war nicht Gegenstand der Beurteilung. Nach der Ortseinsicht und Beschreibung des Betriebes sind derzeit vom „Bürogebäude“ wie im Bericht beschrieben, aufgrund der ausschließlichen Büronutzung keine relevanten Geräuschemissionen und -immissionen zu erwarten. Sollten in derzeit ungenutzten Räumen künftig geräuschintensive Tätigkeiten stattfinden, wären deren immissionsseitigen Auswirkungen noch zu prüfen. Anhand der Lage des Gebäudeteiles mit Büros ist abzusehen, dass mögliche künftige Schallimmissionen maßgeblich auf die bestehenden Nachbargebäude (IO 8, IO 9, IO 10.1) einwirken und damit diese Immissionsorte die mögliche Geräuschemission beschränken werden. An der geplanten Wohnbebauung im Norden können dann durch potenzielle Schallemissionen aus dem „Bürogebäude“ kaum relevante Schallpegel einwirken.

Bezüglich der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte und der Vorbelastung ist festzustellen, dass die Aufgabenstellung für IBAS darin bestand, die Geräuschemissionen und -immissionen des Betriebes zu erfassen bzw. zu ermitteln. Als schalltechnische Anforderung wurden die Vorgaben aus der geplanten Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan zu Grunde gelegt, die eine Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung vorsieht. Die vormalige Kontingentierung selbst wurde nicht von IBAS erarbeitet, sondern von H & P, jedoch wurde diese auf Grundlage der zwischenzeitlich erarbeiteten, schallschutztechnischen Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Geltungsbereichsfläche gegenstandslos.

Der Leistungsumfang von IBAS umfasste die messtechnische/rechnerische Erfassung des Betriebes. Der Abgleich mit der Genehmigungssituation war nicht Gegenstand der Beauftragung von IBAS.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Das Höhnen & Partner - Gutachten erscheint bezüglich der Berechnungen zum Verkehrslärm, verursacht durch die A 73 und die Bahnlinie Erlangen - Bamberg, plausibel. Danach werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch nachts eingehalten. Die textliche Festsetzung unter „1.9 Immissionsschutz“ sollte zum besseren Verständnis ergänzt werden. Es soll klar erkennbar sein, dass es sich hierbei um Regelungen für den Verkehrslärm, verursacht durch die A 73 und die Bahnlinie Erlangen - Bamberg handelt.

Beschluss:

Die Festsetzung wird empfehlungsgemäß redaktionell ergänzt/klargestellt.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Das Gutachten enthält als Anlage 1 noch eine Geräuschkontingentierung für den Metallverarbeitungsbetrieb Wagner, die in einem eigenen Bebauungsplan umgesetzt werden sollte. Jetzt wird im Gutachten aber unter 4.2 Gewerbelärm versucht, die massiven Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Markt Eggolsheim und der Wagner Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG zu lösen. Ob ein derartiger öffentlich-rechtlicher Vertrag geeignet ist, die Immissionsprobleme dauerhaft zu lösen, ist zumindest fraglich. Der Vertrag müsste sehr konkret viele Details regeln und dabei auch noch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen. Ob mit diesem Vertrag dann dem Immissionschutz im vollen Umfang Rechnung getragen wird, kann der Unterzeichner nicht beurteilen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich beim Markt Eggolsheim. Der Gewerbebetrieb Wagner in seiner jetzigen Form passt bauplanungsrechtlich nicht in das nach Flächennutzungsplan vorgesehene und auch aufgrund der tatsächlichen Nutzung vorhandene Wohngebiet. Das IBAS - Gutachten zeigt, dass die bestehenden angrenzenden Wohnhäuser unzulässigen Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Mit dem Planungsgebiet rückt ein weiteres Wohngebiet an das Betriebsgrundstück heran und Immissionsprobleme sind damit vorprogrammiert. Ob beispielsweise die Fenster in den Produktionshallen bei sommerlichen Außentemperaturen wirklich geschlossen bleiben, kann bezweifelt werden. Erfahrungen des Unterzeichners in anderen Fällen sprechen dagegen. Für eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung müsste der Metallbearbeitungsbetrieb in ein Gewerbegebiet ausgelagert werden.

Beschluss:

Diesbezügliche Überlegungen wurden zwischenzeitlich gegenstandslos (s. hierzu neue schalltechnische Untersuchung von H & P vom 28.01.2022). Der BBP/GOP löst alle die Geltungsbereichsflächen betreffenden, schallschutztechnischen Probleme mittels Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Der textliche Hinweis „5 Immissionsschutz“ ist widersprüchlich. Einerseits wird nur dringend empfohlen, dass haustechnische Anlagen einen bestimmten Teilbeurteilungspegel einhalten sollen, andererseits kann der Markt Eggolsheim einen entsprechenden Nachweis verlangen. Die dringende Empfehlung sollte zu einer Pflicht hochgestuft werden. Außerdem sollten die Ausführungen in die textlichen Festsetzungen verschoben werden, damit die Betreiber dieser Anlagen zur Einhaltung wirklich verpflichtet sind.

Beschluss:

Eine Verschiebung des textlichen Hinweises in die textlichen Festsetzungen erfolgt nicht, da dies rechtsfehlerhaft wäre. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist nicht klar, ob ein/eine Bauherr/-in überhaupt eine haustechnische Anlage errichten wird, da hierzu zunächst keine allgemeingültige Verpflichtung besteht. Bei einer Verschiebung des bisherigen Hinweises in die Festsetzungen würde es sich dann aber um eine pauschal geltende Regelung für etwas handeln, von dem nicht einmal klar ist, ob es überhaupt kommen wird. Auch die Beschaffenheit oder die Lage der haustechnischen Anlagen stehen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eines BBP/GOP naturgemäß noch nicht fest. Das BauGB und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sehen aber vor, dass das Verwaltungshandeln erforderlich sein muss, konkret also eine Festsetzung notwendig sein muss. Dies ist aus dem dargelegten Grund vorliegend aber nicht gegeben, daher darf hierzu keine Festsetzung erfolgen.

Abstimmung: 21:0

1.5 FB 44 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 29.06.2021

Sachverhalt:

Unter der Annahme, dass die Anwendung der §§ 13 a und 13 b BauGB zulässig ist - diese Entscheidung unterliegt nicht der unteren Naturschutzbehörde - werden aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege keine Einwendungen bzw. Bedenken vorgebracht. Die überplante Fläche wird grundsätzlich für bebaubar gehalten.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim nimmt zur Kenntnis, dass gegen seine Planung keine Bedenken vorgebracht werden. Die Anwendung des § 13 b BauGB war/ist zulässig (s. Ausführungen in Kap. 22.1 „Gewählte Verfahrensart“) und wurde von keiner der für die Beurteilung dieses Aspektes maßgebenden Fachstellen beanstandet. Auch dies wertet der Markt Eggolsheim als Indiz für die Richtigkeit seiner eigenen Einschätzung.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Das Pflanzgebot für Bäume (Festsetzung III 1.7) sollte mit einer Frist versehen werden, bis wann die Gehölze zu pflanzen sind. Vorschlag: bis ein Jahr nach Nutzungsaufnahme der Gebäude. Aus hiesiger Sicht sollte in die Festsetzung ein Querverweis auf die auf S. 50 der Begründung stehenden Ausführungen bzgl. der geeigneten Baumarten aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Aufnahme einer Frist in die textliche Festsetzung ist planungsrechtlich unzulässig, da es sich um die Festsetzung einer verhaltensbezogenen Maßnahme handelt. Derartige Festsetzungen sind durch den abschließenden Numerus clausus des § 9 Abs. 1 BauGB nicht legitimiert. Stattdessen kann dieser Punkt u. a. über entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung und/oder im Grundstückskaufvertrag festgelegt werden, zumindest für die Fälle, in denen der Markt Eggolsheim der Grundstückseigentümer und Verkäufer ist. Ergänzend wird der Markt Eggolsheim in die Planurkunde einen entsprechenden Hinweis (mit Querverweis auf Seite 50 der Planbegründung) aufnehmen.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Öffentliche Grünfläche (Festsetzung III 1.6): Die Festsetzung sollte mit einer Frist versehen werden, bis wann die Maßnahmen durchzuführen sind. Vorschlag: bis ein Jahr nach Beginn der Erschließungstätigkeiten.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim verweist auf seinen vorhergehenden Beschluss, der hier sinngemäß gilt.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Grünordnerische Festsetzung (Festsetzung III 3): Es sollte eine Artenliste der zulässigen Arten in die Festsetzung aufgenommen werden.

Beschluss:

Eine Artenliste ist nicht notwendig. Die Festsetzung ist hinreichend konkret (standortgerecht, heimisch, stadtklimaresistent, Laubbaum). Die festgesetzten Vorgaben ermöglichen es dem mündigen Bürger, eigenverantwortlich die von ihm gewünschte Baumart auszusuchen und entsprechende Angaben in der Bauvorlage (mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nachzuweisen.

Abstimmung: 21:0

1.6 Kreisheimatpfleger für Bodendenkmalpflege, Hr. Wagner, Schreiben vom 23.05.2021

Sachverhalt:

In der Umgebung von Eggolsheim ist eine hohe Dichte von Bodendenkmälern ausgehend vom Neolithikum bis ins Frühmittelalter verzeichnet. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes (100 m Entfernung südöstlich) liegt z. B. das Bodendenkmal D-4-6232-0044 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“). Deshalb sollte bei der Abtragung von Oberboden besonders sorgfältig auf etwaige archäologische Befunde wie Bodenverfärbungen geachtet werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Vollständigkeit halber in die Planbegründung integriert. Auf die hierzu bereits vorhandenen Ausführungen in Kapitel 10.2 (Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“) wird hingewiesen. Ergänzend verweist der Marktgemeinderat des Marktes Eggolsheim auf seine Beschlüsse zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand 14.06.2021), die hier sinngemäß gelten.

Abstimmung: 21:0

2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 23.06.2021

Sachverhalt:

Wasserschutzgebiete, Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die öffentliche Wasserversorgung sind nicht betroffen. Die Versorgung mit ausreichend Trink- und Brauchwasser erfolgt über eine eigene Quellversorgung. Derzeit sind Verbundleitungen zwischen den Wassergewinnungsanlagen innerhalb des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe geplant. Die Wasserversorgungsanlage kann nach dem Verbund sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als ausreichend und zukunftssicher bewertet werden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das Schmutzwasser wird an das Abwassernetz angeschlossen und derzeit zur zentralen Kläranlage des Zweckverbandes Eggolsheim - Hallerndorf abgeleitet. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DWA-A 102 Teil 2 für die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen)
 - Eine zusätzliche stoffliche Immissionsbetrachtung über die Emissionsbetrachtung nach DWA-A 102 Teil 2 hinaus ist zunächst nur bei Einleitungen von Niederschlagswasser in leistungsschwache Oberflächengewässer angezeigt (für die Definition „leistungsschwache Oberflächengewässer“ sowie eine geeignete Vorgehensweise s. LfU-Merkblatt 4.4/22, Kap. 5).
- DWA - Merkblatt M 153 (für die hydraulische Emissions- und Immissionsbetrachtung)
- DWA A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser).

Ein wasserrechtliches Verfahren ist gegebenenfalls durchzuführen.

Beschluss: 21:0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gleichlautende Angaben finden sich in der Planbegründung (s. Kap. 11.5.3 „Niederschlagswasserbeseitigung“).

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Wie im Bebauungsplan dargestellt und in der Begründung (S. 33) erläutert, befindet sich der Planungsbereich im wassersensiblen Bereich, welches ein erster Hinweis auf eine potentielle Gefährdungslage sein kann. Auch wenn bei dieser Darstellung richtigerweise keine Jährlichkeit eines Schadensereignisses angegeben werden kann, stellt dies doch einen Hinweis dar, dem in der Planung nachgegangen werden muss. Nördlich des Bebauungsgebietes befindet sich der Rinniggraben, ein Gewässer III. Ordnung, welchem die Hochwässer von Brettig, Retschgraben und aus Richtung Unterstürmig zufließen und der nach Unterquerung von Autobahn A73, Bahnlinie und Staatsstraße St2244 in den Main-Donau-Kanal mündet. Die Durchlässe stellen dabei den limitierenden Faktor dar. Im Zuge einer weiteren Bebauung sollte jedoch auch untersucht werden, inwieweit der Rinniggraben tatsächlich ausufern und das Baugebiet beeinträchtigen könnte. Ohne nähere Untersuchung haben die Grundstückseigentümer keinerlei Anhaltspunkte, wovor sie sich inwieweit schützen können (Beschreibung S.34). Wir halten daher nähere Untersuchungen des hier vorliegenden Einzugsgebietes, der damit verbundenen Jährlichkeiten der Abflüsse und dem Einfluss der vorhandenen Querbauwerke (Verkehrswegekrenzungen) sowie einen hydraulischen Nachweis für erforderlich.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim hat eine entsprechende Untersuchung zwischenzeitlich beauftragt. Der dazugehörige Bericht wird der Öffentlichkeit und den Behörden/Träger im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Daraus ergibt sich, dass die Geltungsbereichsflächen innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ des Rinniggraben liegen. Der Markt Eggolsheim hat diese Rahmenbedingungen planerisch berücksichtigt und hierfür mittels entsprechender Festsetzungen inkl. aller Maßnahmen für einen Retentionsraumausgleich, Lösungen erarbeitet.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gleichlautende Angaben finden sich in der Planbegründung (s. Kap. 10.4 „Altlasten“). Das LRA Forchheim hat mitgeteilt, dass die das Plangebiet umfassenden Flurstücke im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt sind.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Die geologische Karte (dGK25) weist im beplanten Bereich pleistozäne Schotterterrassen (qpo,G) aus. Im südöstlichen Teil befand sich eine inzwischen aufgelassene Sand-/Kiesgrube. Hier ist mit ortsfremden Auffüllungen und eventuell auch mit Altlasten zu rechnen. Die Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) zeigt Braunerden aus lehmigen Sanden (22d). Es können in diesen Böden geogen erhöhte Schadstoffgehalte (Nickel, Blei und Zink, vgl. BAG-Einheit 31, Vollzugshilfe Hintergrundwerte) vorliegen. Dies kann die Verwertungsmöglichkeit von Bodenmaterial einschränken. Es wird empfohlen, bei der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung ein Fachbüro zu beteiligen. Die Bodenschätzungskarte zeigt sandige Lehme mit sehr hohen Bewertungen (60/60).



Ausschnitt aus dgk25 mit aufgelassener Sandgrube (schwarze Linie) im südöstlichen Teil

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat des Marktes Eggolsheim verweist auf die gleichlautenden Angaben in Kapitel 10.3 („Geologie/Baugrund“) seiner Planbegründung. Dort sind auch gleichlautende Angaben zur Bodenschätzungskarte enthalten (s. Kap. 10.7.2 „Belange der Landwirtschaft“). Der Vollständigkeit halber werden die gegebenen Informationen zu den möglichen geogen erhöhten Schadstoffgehalten und daraus ggf. resultierenden Mehraufwendung im Rahmen künftiger Erdarbeiten in die Planbegründung aufgenommen. Die potenzielle Altlastverdachtsfläche sowie die gesamten Baugebietsflächen wurden gutachterlich untersucht (Wirkungspfade „Boden - Gewässer“, „Boden - Mensch“, „Boden - Nutzpflanze“). Nachweise auf schädliche Bodenveränderungen konnten nicht erbracht werden. Der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Daher erfolgt im BBP/GOP kein entsprechender, zeichnerische Hinweis bzw. keine Kennzeichnung. Das Altlastengutachten wird den Behörden/Trägern sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Mit Grundwasser ist in den tiefsten Bereichen in ca. 1,5 m bis 2 m Tiefe zu rechnen. Dabei kann der Grundwasserstand stark schwanken. Eine aktive Entwässerung über Gräben und Vorfluter wird betrieben. Mit Auflassung der Entwässerung würde der Grundwasserspiegel vermutlich wieder steigen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Angaben werden der Vollständigkeit halber in die Planbegründung aufgenommen. Diese enthält bereits Angaben/Informationen zu hohen Grundwasserständen bzw. zu drückendem Grundwasser.

Abstimmung: 21:0

Sachverhalt:

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden in größerem Maß berührt (siehe auch BauGB, Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c). Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Dazu zählen insbesondere geringe Versiegelung und Verzicht auf Unterkellerung oder nur Teilunterkellerung. Durch die Bebauung gehen aus Sicht des Bodenschutzes wertvolle Böden mit hoher Retentionsfähigkeit (Hochwasserschutz in der Fläche), hoher Infiltrationsfähigkeit (Grundwasserneubildung) und sehr hoher landwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit teilweise oder ganz verloren. Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Im neu zu bebauenden Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden (lehmige Terrassenablagerungen) nach § 22 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §12 BBodSchV ortsnah möglichst innerhalb der gleichen bodenkundlichen und geologischen Einheit fachgerecht zu verwerten.
- Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwall) verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
- Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.
- Für die oben genannten Punkte (1 bis 3) ist für die verschiedenen Bauphasen (Erschließung, Bebauung), auch angesichts der vermutlich geogen erhöhten Hintergrundwerte, ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen (Massenbilanzen, Verwertungs-/Entsorgungskonzept).
- Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung wird gemäß DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen, die bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben basierend auf einem vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität überwacht und sicherstellt. Aus fachlicher Sicht wäre dies wünschenswert. Die BBB sollte zumindest von der Planung bis zur Erschließung beteiligt werden und konkrete bodenschutzfachliche Vorgaben für die spätere Bebauung der Einzelparzellen festlegen bzw. vorschlagen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Weitgehend gleichlautende Angaben finden sich bereits in der Planbegründung (s. Kap. 14. „Belange des Schutzgutes Boden“).

Abstimmung: 21:0

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Bauleitplanung, München, Schreiben vom 14.05.2021

Sachverhalt:

Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich das folgende Bodendenkmal:

- D-4-6232-0044 - *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*

Weitere vorgeschichtliche Siedlungen in der Umgebung, wie z. B. D-4-6232-0172 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung), D-4-6232-0368 (Siedlung der jüngeren Latènezeit), D-4-6232-0366 (Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit sowie Gräber der Hallstattzeit), D-4-6232-0166 (Siedlung des Endneolithikums, der mittleren Bronzezeit und der Latènezeit sowie Brandgräber der Hallstattzeit), weisen zudem eine vergleichbare siedlungsgünstige Lage auf. Daher sind wegen der hohen Denkmaldichte und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch

qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_uberplanung_bodendenkmaler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVWZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Eggolsheim verweist auf seine gleichlautenden Ausführungen in der Planbegründung (s. Kap. 10.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“)). Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt.

Abstimmung: 21:0

4. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg, Schreiben vom 14.06.2021

Sachverhalt:

Durch die Planung werden ca. 1,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche einbezogen. Die Flächen werden überwiegend als Ackerland genutzt und weisen mit einer Boden-/Ackerzahl von 60/60 (in einem kleinen Bereich im Nordosten ist die Boden-/Ackerzahl 54/54) und der Bodenart sandiger Lehm sehr gute Bodenqualitäten auf. Die Ackerzahl liegt damit deutlich über dem Landkreisdurchschnitt von 42 Bodenpunkten. Es wird deshalb unsererseits darauf hingewiesen, dass mit landwirtschaftlichem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Es ist deshalb auch zu prüfen, ob die vielen freien Baulücken in der Gemeinde Eggolsheim vorrangig genutzt werden können. Im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 wird -neben den bereits im BauGB genannten Punkten- die Begrenzung auf 5 ha Flächenverbrauch pro Tag bis spätestens zum Jahr 2030 festgelegt. Um dies zu erreichen, bedarf es Anstrengungen auf jeder Ebene. Gerade in der aktuellen Gesamtsituation zeigt sich einmal mehr, dass eine regionale Nahrungsmittelerzeugung ein sehr hohes Gut darstellt. Dafür ist -neben Wasser und Luft- der verfügbare Boden ein knapper Faktor, mit dem sehr bedacht umgegangen werden muss. Es ist zudem darauf zu achten, dass der teilweise einbezogene Flurweg (Flur-Nr. 719) auch weiterhin uneingeschränkt mit moderner Landtechnik befahren werden kann. Auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird bereits in den Festsetzungen hingewiesen. Auch der schonende Umgang mit möglichen Drainagen und der Abstand mit Einfriedungen zu direkt angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche werden bereits beachtet.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Eggolsheim verweist hierzu auf seine Ausführungen u. a. in Kapitel 10.7.2 („Belange der Landwirtschaft“). Aus diesen geht hervor, dass und wie der Markt die gegebenen Hinweise berücksichtigt hat.

Abstimmung: 21:0

5. Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Forchheim, Forchheim, Schreiben vom 22.06.2021

Sachverhalt:

Die Landwirtschaftlichen Belange sind in ihrer Planbegründung unter Punkt 11.7.2 Belange der Landwirtschaft und unter Punkt 11.9.3 Landwirtschaftliche Immissionen ausreichend gewürdigt. Die gemachten Ausführungen in der Planbegründung hinsichtlich der Landwirtschaft sind so einzuhalten bzw. auszuführen. Auf folgende Punkte weisen wir nochmals besonders hin:

Soweit im Planungsgebiet Drainagen vorhanden sein sollten, müssen diese nach Abschneidung entsprechend neu gefasst und angebunden werden, damit es zu keinen Vernässungen im angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gebiet kommt. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege zu den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten und auch während der Bauphase befahrbar bleiben. Der Flurbereinigungsweg wird teilweise als Erschließungsstraße für das Baugebiet umfunktioniert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es gerade bei Wohngebieten mit landwirtschaftlichem Durchgangsverkehr immer wieder zu Problemen mit am Straßenrand parkenden Fahrzeugen und Gegenverkehr kommt. Um Ärger mit den Anwohnern vorzubeugen, sollten die Straßen entsprechend breit und behinderungsfrei geplant werden. Für Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Erntemaschinen sind Fahrzeugbreiten bis zu 3,50 m zugelassen.

Deshalb ist sicherzustellen, dass eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m (3,50 m + Sicherheitsabstand) immer gegeben sein muss. Das Fahrrecht und die vorrangige Nutzungsbestimmung des ehemaligen Flurbereinigungsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr muss durch die zukünftigen Anwohner im Plangebiet geachtet werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Eggolsheim verweist zu sämtlichen Aspekten auf die diesbezüglich jeweils relevanten Ausführungen in seiner Planbegründung. Der BBP/GOP sichert alle notwendigen Flächen, um die notwendigen Durchfahrtsbreiten auch für landwirtschaftliche Großfahrzeuge mit Breiten bis 3,50 m gewährleisten zu können. Darüber hinaus werden diesbezügliche Aspekte im Rahmen der anschließenden Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Auf Basis nachgelagerter Verwaltungsakte (Verkehrsschauen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Beschilderungen usw.) ist sichergestellt, dass unzulässige Beeinträchtigungen (z. B. wildes, den landwirtschaftlichen Verkehr behinderndes Parken o. ä.) unterbunden werden.

Abstimmung: 21:0

6. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, München, Schreiben vom 18.06.2021

Sachverhalt:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren. Unter Maßgabe des uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Infrastrukturelle Belange:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110 kV - Bahnstromleitung Nr. Nr. 419, Nürnberg - Ebensfeld, Mast Nr. 8149 bis 8151. Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Einwände. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Bei Bauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18 005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N). Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen:

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Görens, zu wenden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ebenso die Aussage, dass seitens der DB gegen die Planung keine Einwände bestehen. Die Belange des Immissionsschutzes auch unter dem Aspekt des Bahnlärms sind berücksichtigt. Der Markt Eggolsheim verweist hierzu auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.9.4 („Verkehrslärm/Bahnlärm“) und auf die diesbezüglich wirksam werdenden Festsetzungen.

Abstimmung: 21:0

7. Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg, Schreiben vom 20.05.2021

Sachverhalt:

Das Eisenbahn - Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn - Bundesamtes werden von den Planungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“ in Eggolsheim nicht berührt, da die nächstgelegene Bahnanlage, die Bahnstrecke Nürnberg - Bamberg bzw. die ICE - Strecke Nürnberg - Erfurt, in einer Entfernung von rund 150 m westlich davon verläuft. Insofern bestehen keine Bedenken. Ergänzend zu den Ausführungen in der Planbegründung (Seite 54, Ziffer 11.9.4) sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass der Antragsteller bzw. die späteren Nutzer dieser Baugebietserweiterung die aus dem Bahnbetrieb auf dieser Bahnlinie und bei der Erhaltung der Bahnanlagen auftretenden Immissionen, hier insbesondere

Schall, Erschütterungen oder Staub, entschädigungslos hinzunehmen oder auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen haben. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin OB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt. Die von ihr im Rahmen der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Auf den hierzu gesondert gefassten Beschluss (Ziffer 6.) wird verwiesen.

Abstimmung: 21:0

8. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth, Schreiben vom 23.06.2021

Sachverhalt:

Das Planungsgebiet für den im Betreff genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bahnhofsiedlung Nord - Ost", liegt westlich der Bundesautobahn A73 an der Fahrbahnseite Bamberg - Nürnberg in einem Abstand von mindestens 200 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehene Ausweisung. Auf folgende Auflagen und Hinweise darf jedoch hingewiesen werden:

1. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
2. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A73 nicht geblendet wird.
3. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
4. Wie in der schalltechnischen Untersuchung zum o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplan vom 27.04.2021 unter Punkt "4.1.2 Straßenverkehr" aufgeführt, wurde laut Planfeststellungsbeschluss vom 13.01.2017 seitens der Autobahn GmbH eine nachträgliche Lärmvorsorge - einschließlich o. g. Ausweisung- durchgeführt. Über diese Maßnahmen hinaus können gegenüber dem Straßenbaulastträger keine weiteren Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Eggolsheim nimmt zur Kenntnis, dass gegen seine Planung keine Einwände bestehen.

Zu 1): Es handelt sich um die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, also nicht um die Festsetzung eines Gewerbe- oder Industriegebietes. Das Vorkommen von Werbeanlagen ist bei dieser Art der Nutzung naturgemäß auszuschließen, insbesondere in einem Umfang, der die Autobahn überhaupt beeinträchtigen. Bereits auf Grundlage der hohen Entfernung sowie der jede direkte Sichtbeziehung unterbindenden Lärmschutzwand sind optische Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer zu verneinen.

Zu 2): Aus den vorgenannten Gründen sind Blendeffekte nicht möglich.

Zu 3): Bereits aufgrund der hohen Entfernung sind diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Darüber hinaus untersagt es bereits die gemeindliche Entwässerungssatzung ganz allgemein, Niederschlagswasser auf Fremdgrundstück abzuleiten. Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind demnach ausgeschlossen.

Zu 4): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 21:0

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg, Schreiben vom 25.06.2021

Sachverhalt:

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. In den geplanten Straßenverkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe ins-besondere Abschnitt 6, zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse <mailto:Planaus-kunft.Sued@telekom.de> bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.

Beschluss:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen/Koordinierungen erfolgen rechtzeitig.

Abstimmung: 21:0

10. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 17.06.2021

Sachverhalt:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

20 - kV - Kabel (MS) (mit Schutzzonenbereich je 0,50 m beiderseits der Trassenachse)

Bei geplanten Baumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.Jgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-Bamberg@bayernwerk.de. oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen/Koordinierungen erfolgen rechtzeitig.

Abstimmung: 21:0

11. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 17.06.2021

Sachverhalt:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, Eggolsheim, Schreiben vom 23.06.2021

Sachverhalt:

Gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“ bestehen aus Sicht des Zweckverbandes bei Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Anmerkungen grundsätzlich keine Bedenken.

1) Die wasserseitige Erschließung des beplanten Gebietes ist mit dem ZWE im weiteren Verfahren abzustimmen. Im beplanten Bereich verläuft eine Hauptleitung des ZWE 's.

2) Der ZWE empfiehlt mit aufzunehmen:

"Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser (insbesondere zu Zwecken der Gartenbewässerung sowie zur sanitären Brauchwassernutzung) wird empfohlen", als verbindlich für die Gartenbewässerung festzusetzen, wobei die Größe der Auffangbehälter pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten sollte.

Aufgrund der stetig wachsenden Siedlungsstruktur im Verbandsgebiet verbunden mit sinkenden Grundwasserpegeln kann es in naher Zukunft zu Engpässen in der Wasserversorgung, speziell in den Sommermonaten, kommen. Vor diesem Hintergrund sind derartige Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser nach Meinung des ZWE dringend zu empfehlen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Eggolsheim nimmt zur Kenntnis, dass gegen seine Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Zu 1): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Lage und Verlauf der Bestandsleitung (Hauptleitung) innerhalb des Plangebietes sind bekannt und werden im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung in enger Abstimmung mit dem ZWE berücksichtigt.

Zu 2): In die Planunterlagen wurde empfehlungsgemäß eine Festsetzung zur Errichtung privater Zisternen aufgenommen.

Abstimmung: 21:0

13. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg, Schreiben vom 12.05.2021

Sachverhalt:

Der ZRF Bamberg - Forchheim nimmt Stellung zum oben angeführten Bebauungs- und Grünordnungsplan und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an:

- Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehrezufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.
- Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern.
- Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-

Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.

- Für besondere Objekte, z. B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauvorlage, bei der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt.

Abstimmung: 21:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planentwurf in der Fassung vom 27.04.2021 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende erneute Planentwurf erhält das Datum vom 25.07.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die erneute förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Auf die erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich online/digital auf der Homepage des Marktes Eggolsheim hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 2

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim für den Bereich „SO Energiepark Unterstürmig Nord“

Sachverhalt:

Ortsbesichtigung:

Diese Beschlussvorlage wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung am 27.06.2023 diskutiert und zunächst auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung (teilweise unterhalb des 200 m Radius, der grundsätzlich lt. Grundsatzbeschluss einzuhalten ist) zurückgestellt.

Zwischenzeitlich hat sich der Bauausschuss am 18.07.2023 im Rahmen einer Ortsbesichtigung das Areal angesehen und auch der Projektentwickler konnte mit den Anwohnern sprechen. Laut Projektentwickler sind die betroffenen Anwohner alle positiv gestimmt. Diesbezüglich hat er eine Unterschriftenliste vorgelegt, die das belegt.

Der Projektentwickler hat den Geltungsbereich nochmals um zwei weitere Flächen (Flurnummern 270 und 327) erweitert, die beide aber ebenfalls unter der 200 m-Grenze liegen.

Der Bauausschuss schätzt das Gesamtprojekt nach der Ortsbesichtigung wie folgt ein bzw. gibt folgende Empfehlung:

Der Bauausschuss spricht sich einstimmig dafür aus, nur die Fläche mit der Flurnummer 269 zuzulassen, da der Sichtbezug der weiteren Flächen (Flurnummern 270, 326 und 327) auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung unterhalb des im Grundsatzbeschluss festgelegten 200 m Abstands als zu gravierend eingeschätzt wird.

Es ergeht die Empfehlung an den Marktgemeinderat die Änderungs- und Aufstellungsbeschlüsse zum „SO Energiepark Unterstürmig Nord“ nicht zu fassen. Dem Projektentwickler steht es aber frei, die Fläche mit der Flurnummer 269 zu beplanen. Diesbezüglich wären in einer der kommenden Sitzungen des Marktgemeinderates die entsprechenden Änderungs- und Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.

Sachverhalt:

Die FIMA Projekt GmbH plant in der Marktgemeinde Eggolsheim (Lkr. Forchheim) nördlich von Unterstürmig zwei Freifläche-Photovoltaikanlagen. Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von insgesamt ca. 4,1 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 269, 270, 326 und 327 der Gemarkung Unterstürmig. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Die Marktgemeinde Eggolsheim beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung insgesamt mit einer Kapazität von bis zu 5,0 MWp zu schaffen. Zielstellung ist die Ausweisung als Sondergebiet.



Exkurs:

Für den Marktgemeinderat bei diesen Flächen aber zu beachten (siehe auch nachfolgenden Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bei dem dann auch die Flurnummer im Plan mit vermerkt sind):

Entgegen Grundsatzbeschluss liegen nachfolgend genannte Flächen unter 200 m Abstand zur Wohnbebauung

Flurnummer 326 ca. 90 m

Flurnummer 327 ca. 140 m

Flurnummer 270 ca. 170 m Abstand.

Es ist mit dem Projektanten im Rahmen der Sitzung zu klären, ob er Gründe darlegen kann, wie diese Unterschreitung des Mindestabstands entgegen des Grundsatzbeschlusses gerechtfertigt werden kann. Kann er diese Gründe (z.B. Geländeneiveau, Zustimmung der Nachbarn etc.) nicht aufführen, dann muss der Aufstellungsbeschluss in der Folge in Gänze abgelehnt werden. Auf die Ortsbesichtigung durch den Bauausschuss am 18.07.2023 und dessen Empfehlung wird verwiesen.

Die Fläche mit der Flurnummer 269 ist gemäß Punktekatalog des Marktes Eggolsheim und auch gemäß Grundsatzbeschluss genehmigungsfähig (Abstand von über 200 m zur Wohnbebauung).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und lehnt die Fassung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grund der Entwicklung des vorbezeichneten Projektes in Gänze ab.

Die Flächen mit den Flurnummern 269 und 270, Gemarkung Unterstürmig werden aber positiv bewertet und können vom Projektentwickler jederzeit weiterentwickelt werden. Hierzu kann dieser für eine der kommenden Marktgemeinderatssitzungen die notwendigen Beschlussvorlagen an die Verwaltung übermitteln. Ein positiver Beschluss wird hierbei in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 2

5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Energiepark Unterstürmig Nord"

Sachverhalt:

Ortsbesichtigung:

Diese Beschlussvorlage wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung am 27.06.2023 diskutiert und zunächst auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung (teilweise unterhalb des 200 m Radius, der grundsätzlich lt. Grundsatzbeschluss einzuhalten ist) zurückgestellt.

Zwischenzeitlich hat sich der Bauausschuss am 18.07.2023 im Rahmen einer Ortsbesichtigung das Areal angesehen und auch der Projektentwickler konnte mit den Anwohnern sprechen. Laut Projektentwickler sind die betroffenen Anwohner alle positiv gestimmt. Diesbezüglich hat er eine Unterschriftenliste vorgelegt, die das belegt.

Der Projektentwickler hat den Geltungsbereich nochmals um zwei weitere Flächen (Flurnummern 270 und 327) erweitert, die beide aber ebenfalls unter der 200 m-Grenze liegen.

Der Bauausschuss schätzt das Gesamtprojekt nach der Ortsbesichtigung wie folgt ein bzw. gibt folgende Empfehlung:

Der Bauausschuss spricht sich einstimmig dafür aus, nur die Fläche mit der Flurnummer 269 zuzulassen, da der Sichtbezug der weiteren Flächen (Flurnummern 270, 326 und 327) auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung unterhalb des im Grundsatzbeschluss festgelegten 200 m Abstands als zu gravierend eingeschätzt wird.

Es ergeht die Empfehlung an den Marktgemeinderat die Änderungs- und Aufstellungsbeschlüsse zum „SO Energiepark Unterstürmig Nord“ nicht zu fassen. Dem Projektentwickler steht es aber frei, die Fläche mit der Flurnummer 269 zu beplanen. Diesbezüglich wären in einer der kommenden Sitzungen des Marktgemeinderates die entsprechenden Änderungs- und Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.

Sachverhalt:

Die FIMA Projekt GmbH plant in der Marktgemeinde Eggolsheim (Lkr. Forchheim) nördlich von Unterstürmig zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von insgesamt ca. 4,1 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 269, 270, 326 und 327 der Gemarkung Unterstürmig. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren anzupassen.

Alle Flächen sind grundsätzlich genehmigungsfähig gemäß Punktekatalog der Marktgemeinde Eggolsheim:

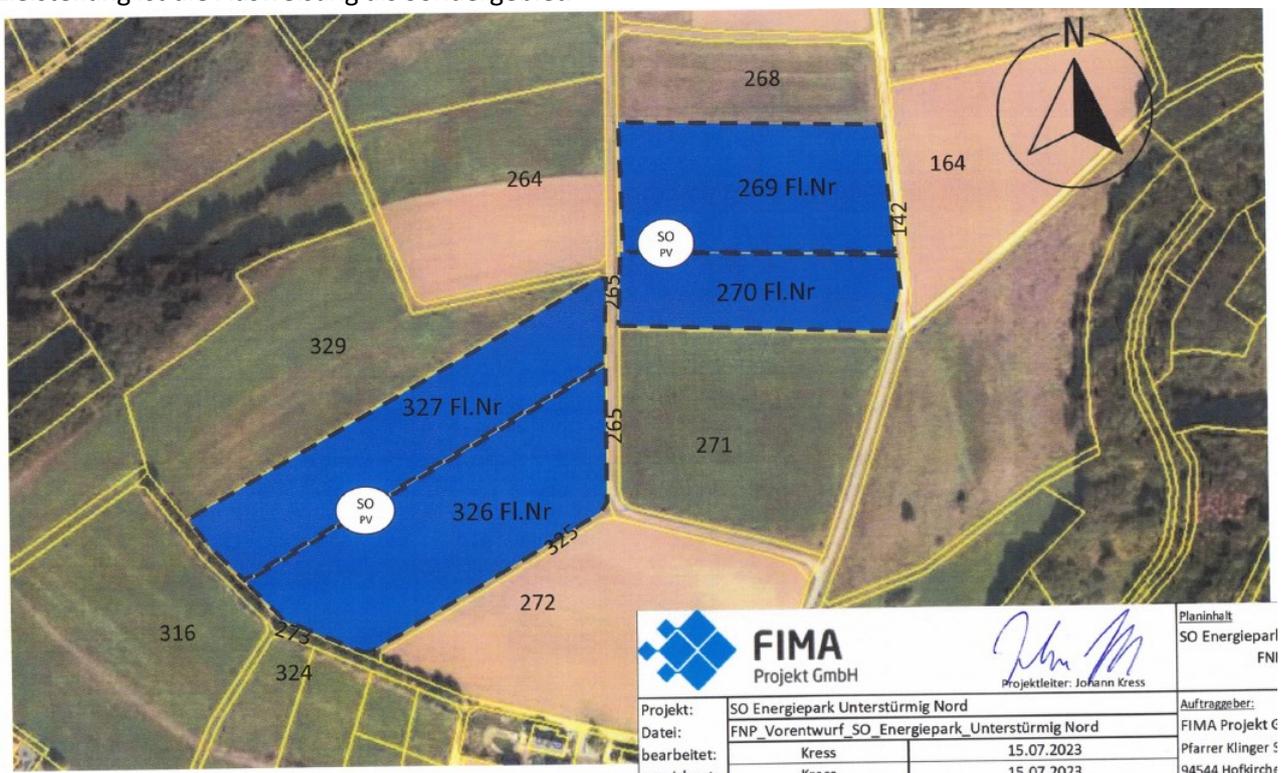
Flurnummer 326: +2,05

Flurnummer 327: +1,72

Flurnummer 270: +1,46

Flurnummer 269: +0,71

Die Marktgemeinde Eggolsheim beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung mit einer Kapazität von insgesamt bis zu 5,0 MWp zu schaffen. Zielstellung ist die Ausweisung als Sondergebiet.



Exkurs:

Für den Marktgemeinderat bei diesen Flächen zu beachten:

Entgegen Grundsatzbeschluss liegen nachfolgend genannte Flächen unter 200 m Abstand zur Wohnbebauung

Flurnummer 326 ca. 90 m

Flurnummer 327 ca. 140 m

Flurnummer 270 ca. 170 m Abstand.

Es ist mit dem Projektanten im Rahmen der Sitzung zu klären, ob er Gründe darlegen kann, wie diese Unterschreitung des Mindestabstands entgegen des Grundsatzbeschlusses gerechtfertigt werden kann. Kann er diese Gründe (z.B. Geländeneiveau, Zustimmung der Nachbarn etc.) nicht aufführen, dann muss der Aufstellungsbeschluss in der Folge in Gänze abgelehnt werden. Auf die Ortsbesichtigung durch den Bauausschuss am 18.07.2023 und dessen Empfehlung wird verwiesen.

Die Fläche mit der Flurnummer 269 ist gemäß Punktekatalog des Marktes Eggolsheim und auch gemäß Grundsatzbeschluss genehmigungsfähig (Abstand von über 200 m zur Wohnbebauung).

6. Bürgerwindkraft auf der Langen Meile - akt. Sachstand Grundstückssicherung

Sachverhalt:

Seit Ende April/Anfang Mai haben der Markt Eggolsheim sowie auch die Stadt Ebermannstadt den Grundstückseigentümern in den möglichen Wind-Vorranggebieten auf der Langen Meile den Entwurf eines Gestattungsvertrages zukommen lassen. Der Rücklauf ist seitdem stetig und gut. Folgender Zwischenstand kann von Seiten der Gemeindeverwaltung berichtet werden:

Gebiet Lange Meile Nord:

Derzeit haben Eigentümer von 48 Hektar eine Zusammenarbeit mit dem Markt Eggolsheim im Gebiet Lange Meile Nord vertraglich vereinbart. Knapp 19 Hektar haben eine Zusammenarbeit abgelehnt. Eigentümer von insgesamt 48 Hektar haben noch keine Rückmeldung gegeben. Weitere Zusagen sind nach positiven persönlichen Gesprächen von weiteren Eigentümern in Aussicht gestellt worden. Ein erster Blick auf diese Flächen lässt bereits erkennen, dass zwei bis drei Standorte grundsätzlich möglich sind. Genauere Untersuchungen und deren Machbarkeit wären nun in Zusammenarbeit mit einem Projektentwickler zu prüfen. Die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Umsetzung wäre bei zwei bis drei Anlagen gegeben. Mit den in Aussicht gestellten Zusagen wären potentiell auch noch weitere Standorte möglich.

Gebiet Lange Meile Süd (Bereich Markt Eggolsheim):

Zum akt. Stand haben Eigentümer von 24,5 Hektar eine Zusammenarbeit mit dem Markt Eggolsheim im Gebiet Lange Meile Süd vereinbart. Eigentümer von etwa einem Hektar haben eine Zusammenarbeit abgelehnt. Eigentümer von insgesamt 21 Hektar haben noch keine Rückmeldung gegeben. Im Bereich Lange Meile Süd wurde somit bereits mehr als die Hälfte der Gebietsfläche von 46,5 Hektar auf Seite des Marktes Eggolsheim vertraglich gesichert.

Ein erster Blick auf diese Flächen lässt bereits erkennen, dass ein Standort sicher, ein zweiter nahezu sicher möglich ist. Genauere Untersuchungen und deren Machbarkeit wären auch hier in Zusammenarbeit mit einem Projektentwickler zu prüfen.

Auch im Bereich der Stadt Ebermannstadt ist die Anzahl der Rückmeldungen positiv und es wären bereits Standorte möglich.

Allen Grundstückseigentümern, die Ihre Mitwirkung zugesichert haben, möchte der Markt Eggolsheim für das Vertrauen danken.

Mit dem Bürgerwindpark auf der Langen Meile richten wir mit unserem kommunalen Handeln den Fokus auf:

- Größtmögliche Bürgerbeteiligung am Eigentum der Bürgerwindparkgesellschaft. Die Entscheidungsmehrheit in der Gesellschaft stellen Bürger, Flächeneigentümer und die Kommune, keine Auswärtigen Unternehmen. Wir nehmen die Energiewende selbst in die Hand!
- Die Wertschöpfung wird vor Ort gehalten. Sitz der Gesellschaft ist der Markt Eggolsheim.
- Ein wirtschaftlich solides Konzept, mit minimalen Risiken und ohne falsche Versprechungen.
- Kommunale Belange erhalten besondere Berücksichtigung. Sowohl bei der Planung als auch beim Bau.
- Das Projekt ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, der Energiewende und Energiesicherheit. Energie wird zukünftig ein wichtiger Standortfaktor sein.

- Eine Marktgemeinde als verlässlicher Partner vor Ort, der stets maßgeblich am Bürgerwindpark beteiligt sein wird.

Das Projekt Bürgerwindkraft auf der Langen Meile wird jetzt nach und nach in die Phase der Umsetzung kommen. Uns ist sehr wichtig, möglichst viele Grundstückseigentümer für eine Zusammenarbeit zu motivieren. Wir wollen, dass die Bürger vor Ort von der Energiewende profitieren. Wer sich noch nicht entschlossen hat, den bitten wir darum, sich möglichst bald bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Allen Grundstückseigentümern bieten wir gerne ein persönliches Gespräch an. Zuständig in der Verwaltung ist der Geschäftsleiter Stefan Loch.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch den Hinweis geben, dass ab einem gewissen Stadium der Umsetzung (z.B. Modellierung der Anlagenstandorte, naturschutzfachliche Untersuchungen, etc.) die Teilnahme am Flächenpool nicht mehr möglich sein wird.

7. Bürgerwindkraft auf der Langen Meile - Auswahl Projektpartner für Umsetzungsphase

Sachverhalt:

Ende Juni wurden verschiedene Projektentwicklungsgesellschaften angeschrieben und darum gebeten, eine Rückmeldung dahingehend abzugeben, wie sie sich eine Umsetzung und Beteiligung am Bürgerwindpark Lange Meile vorstellen können. Im Einzelnen handelte es sich um die Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG, NaturstromProjekte GmbH, Dornauer Windkraft UG, Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG sowie dem Planungsbüro Plan BC GmbH.

Alle Rückmeldungen sind wie gewünscht bis zum 05.07.2023 eingegangen. Seitens des Büros Plan BC wurde mitgeteilt, dass die Arbeitskapazitäten ausgeschöpft sind und das Projekt auf der Langen Meile leider nicht angenommen werden kann. Die Dornauer Windkraft UG hat ihr Interesse in Zusammenarbeit mit der NaturstromProjekte GmbH bekundet. Des Weiteren haben sowohl die Wust Wind & Sonne GmbH & Co. KG als auch die Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG ihr Interesse bekundet und Ihre Vorstellungen für die Projektumsetzung eingereicht.

Das Auswahlgremium traf sich am Montag, 10.07.2023 im Sitzungssaal des Rathauses Eggolsheim. Alle Projektentwicklungsgesellschaften hatten die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen. In den einzelnen Darlegungen waren durchaus unterschiedliche Ansätze und Zielvorstellungen erkennbar. Seitens des Auswahlgremiums wurden die eingegangenen Konzepte zusammengestellt. In der heutigen nichtöffentlichen Sitzung wird im Marktgemeinderat erstmals darüber beraten, welches Konzept am besten zu den im Anschreiben formulierten Eckpunkten kommunalen Handelns passt.

8. GVS Tiefenstürmig - Machbarkeitsstudie zum Gewässerbau und Information über weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Mit Datum vom 14.07.2023 wurde die Machbarkeitsstudie Gewässersicherung und Rückhalt von der Kubens Ingenieurgesellschaft mbH vorgelegt. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass es möglich ist, die Sohle und die Böschungen zu stabilisieren und durch den Einbau von Querriegeln gleichzeitig ein Rückhaltevolumen zu generieren. Es wurden hierbei zwei Varianten ausgearbeitet. Die favorisierte Variante ist die Variante 1. Die Kostenschätzung liegt bei ca. 200.000 € netto. Im Haushalt sind bisher für 2023 und 2024 jeweils 100.000 € brutto vorgesehen.

Zwischen Ortsende Tiefenstürmig und der S-Kurve kommt eine nicht unerhebliche Menge an Regenwasserabfluss aus dem östlichen Außengebiet. Ohne die Straße würde das Wasser breitflächig in den Bach fließen. Wegen der GVS muss das Wasser aber in einem Graben vor bzw. neben der Straße gesammelt werden. Eine Einleitung in den Bach im Bereich der Sinterstufen ist nicht erlaubt. Auch weiter unten darf der Abfluss nur gedrosselt in den Bach eingeleitet werden. Deshalb ist hier eine Rückhaltung vor dem Gewässer erforderlich.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist eine oberirdische Rückhaltung hier nicht möglich. Eine unterirdische Retention ist teuer und wartungsintensiv.

Die Machbarkeitsstudie hat aber aufgezeigt, dass eine Rückhaltung im Gewässer möglich ist. Durch den tief im Gelände liegenden Bach steht hier das Volumen bisher ungenutzt zur Verfügung. Deshalb wurde die Studie dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt mit der Bitte um Stellungnahme bis 31.08.2023 vorgelegt. Im September ist dann ein Scoping-Gespräch vorgesehen.

Anschließend kann über das weitere Vorgehen bei der Gewässersanierung und bei der Sanierung der GVS Tiefenstürmig – Kalteggolsfeld beraten werden.

9. Eismann Areal Kauernhofen - Information über weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung am 28.03.2023 wurde beschlossen, dass der nördliche Bereich des Areals der Wohnbebauung (Entwicklung von zwei Einzelbauplätzen) zugeführt werden soll, der südliche Bereich des Areals soll als Gebiet für kulturelle bzw. dorfgemeinschaftliche Zwecke entwickelt werden. Um den südlichen Bereich detailliert beplanen zu können sollte noch in diesem Jahr eine entsprechende Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.

Ferner wurde ebenfalls am 28.03.2023 beschlossen, den Spielplatz an der Schusterarter am Ortsrand von Kauernhofen abzubauen und ihn im Anschluss im Bereich des neuen Gemeindezentrums zu integrieren. Der freiwerdende Spielplatz soll dann als Einzelbauplatz umgewidmet werden.

Lageplan zur angedachten Grundstückseinteilung:



Nördlicher Bereich (Bauplatzfläche) - Sachstand:

Das Landratsamt Forchheim hat als Baugenehmigungsbehörde der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass für die Entwicklung dieses Bereichs keine Bauleitplanung erforderlich ist und der Bereich den baurechtlichen Innenbereich zugeordnet werden kann.

Die Erschließung der beiden Bauplätze von Seiten der Neuwiesenstraße ist ebenfalls unproblematisch, da die Zuwegung zur öffentlichen Straße sowie die notwendigen Sparten direkt am Grundstück angrenzen.

Die angedachten Bauplätze von ca. jeweils 600 m² können somit sehr zeitnah vermarktet werden. Auf Wunsch der örtlichen Marktgemeinderätinnen soll damit aber noch bis nach den Bürgerworkshop zur südlichen Entwicklungsfläche gewartet werden, damit nicht vorab Tatsachen geschaffen werden. Ferner sollte sich der Marktgemeinderat final auch noch über die Modalitäten der dortigen Grundstücksvergabe Gedanken machen. Im Nachgang an den Bürgerworkshop wird die Verwaltung dazu einen Vorschlag zum Beschluss erarbeiten.

Südlicher Bereich (Entwicklungsfläche) – Sachstand:

Im Auftrag des Marktgemeinderates hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Büro für Stadtentwicklung MSH Heckelsmüller GbR und unter Mitwirkung der beiden örtlichen Marktgemeinderätinnen nachfolgendes Vorgehensszenario entwickelt.

- Persönliches postalisches Einladungsschreiben zur Teilnahme an einer vorgeschalteten Onlineumfrage an alle Kauernhöfener Bürgerinnen und Bürger ab 14 Jahren (ca. 500 Personen)
- Einladung richtet sich ausschließlich an die Kauernhöfener, um repräsentatives Ergebnis zu erhalten
- Einladung zur Onlineumfrage ist gleichzeitig Einladung zu einem Bürgerworkshop
- Onlineumfrage startet ca. 1-2 Wochen nach dem Versenden des Schreibens
- Fragekatalog ist noch in Entwicklung (unter Beteiligung der örtlichen Marktgemeinderätinnen)
- Parallel zur Onlineumfrage können Bürgerinnen und Bürger auch in Papierform teilnehmen
- Ergebnis der Umfrage wird ca. 2 Wochen nach Abschluss der Umfrage in einen Bürgerworkshop präsentiert
- Ergebnis der Umfrage bildet Diskussionsgrundlage im Bürgerworkshop
- Bürgerworkshop wird moderiert vom Fachbüro und wird neben der Ergebnispräsentation auch eine angeleitete Diskussion und weitere Ideensammlung beinhalten
- Ziel des Workshops wird es sein, ein mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern abgestimmtes Planungskonzept zu entwickeln, welches dem Marktgemeinderat zur weiteren Entscheidungsfindung dient und zudem benötigt wird, um mögliche Förderanfragen stellen zu können
- Zeitlich sollen Umfrage und Workshop nach Vorschlag des Fachbüros im September /Oktober 2023 in einem Gesamtzeitraum von maximal 6 Wochen stattfinden
- Bürgerworkshop soll hierbei an einem Sonntagvormittag in Kombination mit einem gemeinsamen Fröhschoppen in der Eggerbach-Halle angesetzt werden
- Aus raumbezogenen Kapazitätsgründen kann die Veranstaltung leider nicht in Kauernhofen stattfinden

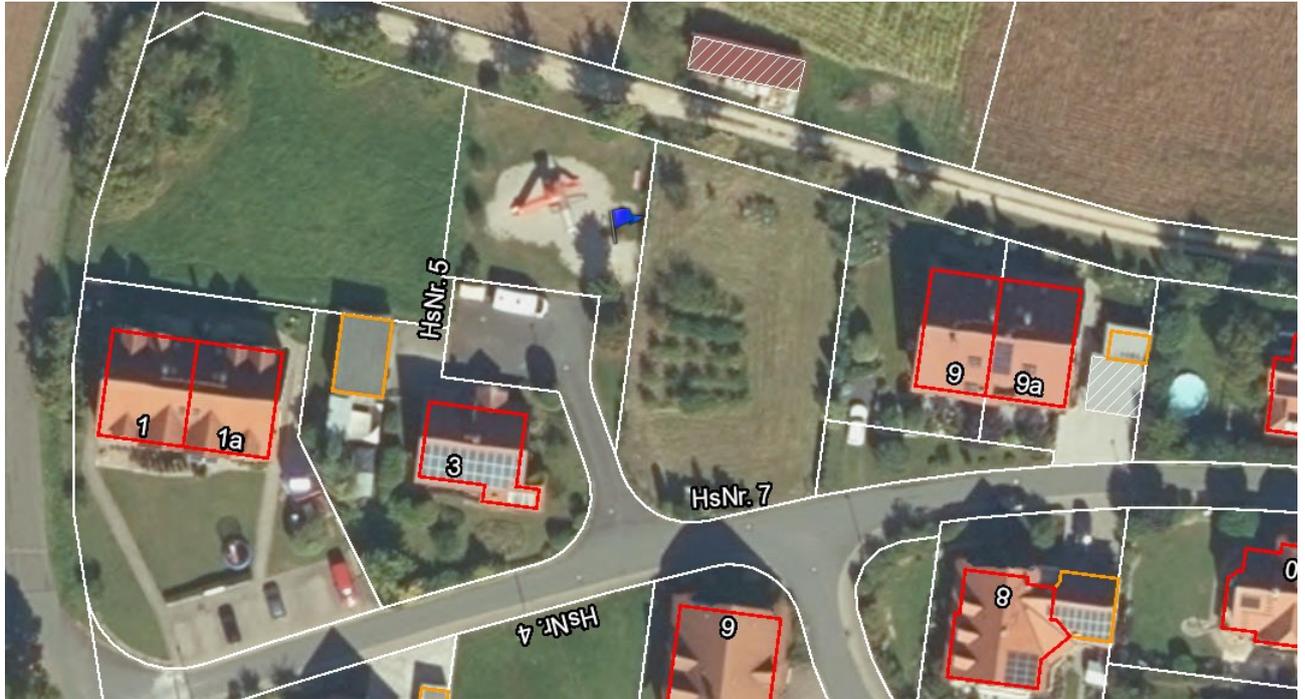
Hinweise:

Der relativ späte Durchführungszeitpunkt ist u.a. den Kapazitäten des Stadtplanungsbüros aber auch denen der Verwaltung (v.a. Urlaubszeit während der Sommerferien, Landtagswahl etc.) geschuldet.

Ein detaillierter Zeitplan sowie der finale Fragenkatalog sind derzeit noch in Entwicklung. Bis spätestens Anfang September 2023 sollten die Vorarbeiten aber abgeschlossen sein und das Versenden der Schreiben kann erfolgen und die Umfrage starten.

Umwidmung Spielplatzfläche an der Schustermarkter in einen Einzelbauplatz – Sachstand:

Lageplan (blaues Fähnchen):



B-Plan-Auszug (blaues Kreuz):



Der Spielplatz (im Lageplan blaues Fähnchen) ist im Bebauungsplan „Kauernhofen Nord-West“ als Spielplatzfläche (im B-Plan blaues Kreuz) festgelegt.

Aus diesem Grund muss der B-Plan vor der Vermarktung der Fläche als Einzelbauplatz noch geändert werden. Die Verwaltung hat den Aufstellungs- und Änderungsbeschluss sowie die Begründung bereits vorbereitet. Die Beschlüsse sollen auf Wunsch der örtlichen Marktgemeinderätinnen hierzu aber erst im Herbst im Anschluss an den Bürgerworkshop gefasst werden. Nicht, dass etwaige gegenläufige Ideen aus der Bürgerschaft dadurch keine Chance mehr haben. Das notwendige Verfahren wird im Anschluss schnell angestoßen, damit könnte ab dem 1. Quartal 2024 bereits Baurecht dort bestehen.

10. Antrag an die Marktgemeinde Eggolsheim inkl. Wasserzweckverband

Sachverhalt:

Die CSU Ortsverbände Eggolsheim und Neuses, die Frauenunion Aisch Eggerbachgrund und die Junge Union Eggolsheim stellen folgenden Antrag:

Die aktuelle Trockenperiode zeigt uns, dass alle Arten von Wasserspeicherung und – Nutzung für zukünftige Bauprojekte unverzichtbar sein werden.

Für die Gemeinde betrifft es die Großprojekte für 2023 / 2024 den Bau der Sportanlage und das Wohnbauprojekt an der Sportanlage.

In beiden Projekten und auch bei zukünftigen neuen Projekten muss die maximal mögliche Größe von Zisternen vorgesehen werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann somit für eine spätere Nutzung als Gieß- und Brauchwasser z.B. für die Sportplätze und die Tennisplätze oder den Toilettenanlagen in den Neubauten verwendet werden. Damit könnte Trinkwasser in großem Ausmaß gespart werden und somit der Wasserabfluss entsprechend reduziert werden.

Der Markt Eggolsheim würde somit bei allen zukünftigen Planungen mit gutem Beispiel vorangehen.

Auftrag an die Gemeinde:

Erarbeitung und Festlegung eines Kriterienkatalogs als Mindestanforderung (analog Parkplatzschlüssel) für zukünftige Ausschreibungen bezüglich

- Brauchwassernutzung*
- Regenwassernutzung*
- Ladesäulen*
- Photovoltaik inkl. Stromspeicher*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Bauprojekten am Sportzentrum/Sportfeld gibt es folgenden Sachstand:

- Beim Neubau der Kindertageseinrichtung wurde geprüft, ob der Bau von Zisternen technisch sinnvoll und wirtschaftlich machbar erscheint. Im Ergebnis wurde in der Sitzung vom 27.09.2022 vom Marktgemeinderat beschlossen, dass für die Ableitung des Oberflächenwassers Versickerungsrigolen verbaut werden. Der Einbau von Zisternen ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, die Versickerungsrigolen unterstützen in Ihrer Funktion die Grundwasserneubildung sind wirtschaftlich besser darstellbar.

- Auf dem Dach der Kita ist eine PV-Anlage mit über 70 kWp Leistung verbaut. Sie wird die Kita mit Strom versorgen und den Überschuss in das Netz einspeisen. Ein Speicher für die nächtliche Grundlast ist vorgesehen.
- Am Sportzentrum ist der Bau von Zisternen mit ca. 50 m³ Kapazität geplant. Sie dienen der Speicherung von Oberflächenwasser und speisen das Bewässerungssystem der Sportanlagen. Die Zisternen sollen per Brunnen nachgespeist werden, sodass für die Bewässerung kein wertvolles Trinkwasser verwendet werden muss.
- Auf dem Parkplatz werden Zuleitungen für 4 Ladepunkte für E-Fahrzeuge hergestellt. Wir sind in Kontakt mit Betreibern, die bereits Interesse an einer Besetzung der Ladepunkte signalisiert haben.
- Eine Grauwassernutzung (z.B. für Toiletten) wird von Seiten der Haustechnik nicht empfohlen. Hier gibt es im Unterhalt zu viel Kosten- und Arbeitsaufwand sowie technische Risiken. Deshalb sehen wir eine Grauwassernutzung in gemeindlichen Liegenschaften nicht vor.
- Beim Wohnbauvorhaben am Sportfeld sind Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung in Form von Zisternen im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen eingeplant. Dabei wird das aufgefangene Wasser zur Bewässerung der Außenanlagen genutzt. Dies wurde im Zuge der Behandlung des Bebauungsplanes bereits zugesichert.

Seitens der Verwaltung wurden bei den aktuellen Bauvorhaben die angesprochenen Themen der Oberflächenwassernutzung sowie weitere Aspekte geprüft und ggf. berücksichtigt. Natürlich kann man in diesem Bereich noch mehr bzw. das Maximum machen. Allerdings sollten die wirtschaftlichen Gesichtspunkte dabei im Auge behalten und abgewogen werden. Auch bei allen künftigen Bau- oder Sanierungsvorhaben ist dies für uns selbstverständlich.

11. Antrag zur südlichen Anbindung des Marktes Eggolsheim an den Metropolradweg

Sachverhalt:

Antrag der Marktgemeinderäte Frederik Jung und Johannes Maier:

In den nächsten Jahren soll – größtenteils entlang des Main-Donau-Kanals – der Metropolradweg entstehen, der Nürnberg über Erlangen und Forchheim mit Bamberg verbinden wird. Der Metropolradweg ist ein Verkehrsweg, der weniger dem Freizeitvergnügen dienen soll, sondern hauptsächlich eine Möglichkeit bieten, das Fahrrad als schnelles Verkehrsmittel zur Fortbewegung über mittlere Distanzen sicher zu nutzen.

Der Metropolradweg wird den Markt Eggolsheim in Neuses tangieren. Von den meisten Orten der Marktgemeinde ist dort eine attraktive Anbindung Richtung Norden gegeben. In Richtung Süden fehlt eine direkte Anbindung. Eine Umwegverbindung nach Süden über Neuses ist wenig attraktiv (siehe 1. Kartenvariante), der direkteste Weg führt mitten durch die Stadt Forchheim (zweite Kartenvariante). Dieser Weg ist wegen fehlender Radwege, vielen Ampeln und starkem Autoverkehr ebenfalls nur wenig attraktiv als Zubringer zum schnellen Metropolradweg. Dieser wird auch erst nach mehr als sieben Kilometern Strecke aus der Eggolsheimer Ortsmitte erreicht.

Kartenvariante 3 zeigt einen Weg, der derzeit wegen der Bahnbaustelle versperrt ist, aber nach den vorliegenden Informationen innerhalb der nächsten Monate wieder zur Verfügung steht. Der Metropolradweg wird aus der Eggolsheimer Ortsmitte verglichen mit Variante 2 auf kürzerem Weg erreicht und ohne Stadtdurchfahrt. Verglichen mit Variante 1 spart dieser Weg 1,7km. Ebenso profitieren damit für die Ortschaften Kauernhofen, Rettern und Bammersdorf durch die Anbindung Richtung Süden.

Damit dieser Weg eine attraktive Anbindung darstellt, müssten jedoch Teile des Weges so hergerichtet werden, dass sicherer und zügiger Fahrradverkehr möglich ist. Die vorgeschlagene Wegführung hat weiterhin den Vorteil, dass im Zuge eines potentiell später denkbaren Radweges entlang der St2244 die Anbindung mit geringem Aufwand nochmals attraktiver wird.

Die Unterzeichner des Antrags fordern daher die Verwaltung des Marktes Eggolsheim auf, die Wegführung zu prüfen. Außerdem sich bei und mit der Stadt Forchheim, auf deren Gemarkung Teile des herzurichtenden Wegs liegen, um die Herstellung des Weges als Fahrradzubringer zum Metropolradweg sowie den schulischen Einrichtungen in FO-Nord zu bemühen. Weiterhin fordern wir daher die Verwaltung auf, sich beim Straßenbaulastträger für die Herstellung einer Querungshilfe über die St2244 Nahe der Autobahnauffahrt einzusetzen, damit diese sicher gekreuzt werden kann.

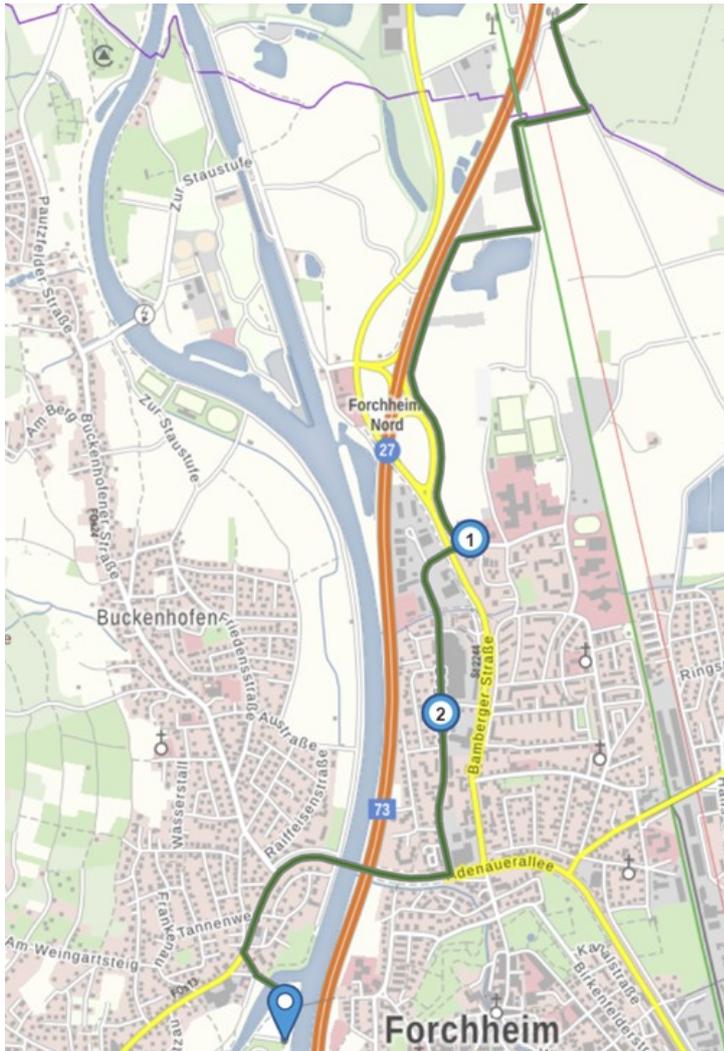
*Johannes Maier, BBG
Frederik Jung, BB*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Radwegeanbindung nach Forchheim und an einen möglichen Metropolradweg wäre ein wichtiger Baustein im Radwegenetz der Marktgemeinde Eggolsheim. Wir müssen auch über die kleinen Lückenschlüsse und sinnvollen Ergänzungen nachdenken. So wird der Umstieg auf's Rad nach und nach attraktiver.

Nun gibt es wie immer viele Wege, die bekanntlich nach Rom führen und so ist es auch mit der Anbindung nach Forchheim bzw. den Metropolradweg. Es wurden im Antrag verschiedene Varianten aufgezeigt und die Querverbindung auf Höhe Büg bei Forchheim wäre ein möglicher Anschluss an den Radweg entlang des RMD-Kanals.

Dennoch gibt es auch bei dieser Variante zwei wesentliche Schwierigkeiten: 1. Die Querung der viel befahrenen St2244 sowie der kleine Umweg von knapp 5 Minuten, den man in Kauf nehmen muss. Etwas vorteilhafter (Zeit und Wegstrecke) wäre derzeit die Route über FO-Nord, den Eggolsheimer Weg (1) und die Bügstraße (2). Dann müsste man nur noch über die mit Radweg ausgebaute Adenauerallee und -brücke, kommt dann direkt auf die Sportinsel und den möglichen Metropolradweg. Die Wege sind größtenteils asphaltiert.



Im Zusammenhang mit dem Antrag weist die Verwaltung auf folgende Schwierigkeiten hin:

1. Die Fertigstellung des Bahnausbaus wäre zunächst abzuwarten, um dann die bestehenden Lücken zu bearbeiten.
2. Das Vorhaben, an dem gewünschten Punkt eine Querungshilfe über die St2244 zu bekommen ist sehr schwierig. Die Straße wird demnächst (ab 9.8.) im Bereich FO-Nord bis KV Neuses saniert, eine Querungshilfe ist bei dieser Maßnahme nicht vorgesehen.
3. Ob und inwieweit die Stadt Forchheim unseren Wunsch auf bessere (Rad)Wegeverbindungen aus Richtung Eggolsheim nachkommt, müssten wir sondieren. Zuvor sollte eine Streckenführung geklärt sein.
4. Noch unklar ist weiterhin, ob bzw. wann der Metropolradweg kommen wird und welche Anbindungsmöglichkeiten sich dann ergeben.

Beschluss:

Die Angelegenheit würden wir aufgrund der auch überörtlichen Bedeutung an den Radwegebeauftragten des Landkreises Forchheim, Herrn Hans Eberlein mit der Bitte übergeben, sich mit den Beteiligten in Kontakt zu setzen und verschiedene Handlungsalternativen auf Basis der Variante 3 zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

12. Wünsche und Anfragen

12.1 Staatsstraße 2244: Bauarbeiten im Bereich der Anschlussstelle Forchheim-Nord

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt hat bezüglich der Sperrung der St2244 im Bereich der Anschlussstelle Forchheim-Nord nachfolgende Info herausgegeben, die ebenfalls für die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeindezeitung am 28.07.2023 veröffentlicht wird. Die betroffenen Gewerbetreibenden im Gebiet „Büg“ und „Weinhütten“ wurden vorab vom Staatlichen Bauamt direkt angeschrieben. Ferner informiert das Amt auch über die Tagespresse.

Pressemitteilung:

Das Staatliche Bauamt Bamberg beginnt am Mittwoch, den 9. August 2023 mit den Bauarbeiten zur Erneuerung der Staatsstraße 2244 auf einer Länge von zwei Kilometern im Bereich zwischen der Anschlussstelle Forchheim-Nord und Neuses an der Pegnitz. Im Zuge bis voraussichtlich Ende Oktober andauernden Bauarbeiten werden auch die Rampen der Anschlussstelle Forchheim-Nord erneuert. Die Staatsstraße weist im genannten Bereich Durchbrüche, Risse und Verdrückungen auf und muss deswegen grundhaft erneuert werden. Für die Dauer der Arbeiten ist eine Befahrung der Anschlussstelle Forchheim-Nord und der Staatsstraße 2244 im Anschlussstellenbereich eingeschränkt. Die Umleitungsstrecke sowie die Bedarfsumleitung der A 73 erfolgen weiträumig über die im Westen gelegene Staatsstraße 2264 zur B 470 zur Anschlussstelle Forchheim-Süd und gegenläufig. Die Erreichbarkeit der Gewerbegebiete in der Nähe des Baufeldes ist grundsätzlich gewährleistet und vor Ort entsprechend ausgeschildert. Im Rahmen der Sanierung wird der komplette bituminöse Oberbau erneuert und eine neue Frostschutzschicht eingebaut. Weiterhin werden auch die Straßenentwässerung und die Schutzplanken erneuert. Auch der begleitende Radweg wird saniert. Das Staatliche Bauamt Bamberg bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Verkehrsbehinderungen während der Sanierungsmaßnahme sowie um erhöhte Aufmerksamkeit auf den Umleitungsstrecken.

12.2 Deckensanierung GVS Eggolsheim - Schirnaidel

Sachverhalt:

Für die Sanierung der GVS Eggolsheim – Schirnaidel war geplant, ein sehr schlechtes Teilstück von ca. 400 m² zu sanieren. Für dieses Teilstück gab es sehr häufige Beschwerden aus der Bevölkerung. Eine großflächige Sanierung der GVS war nicht vorgesehen.

Es war ursprünglich geplant, dass der gemeindliche Bauhof die vorbereitenden Arbeiten durchführt und dann durch eine Fachfirma die Asphaltfahrbahn hergestellt werden soll. Gleichzeitig werden die Bankette und Entwässerungseinrichtungen durch den Bauhof saniert. Die Kosten für die Asphaltarbeiten inkl. Baustelleneinrichtung, beliefen sich auf rund 8.750 €.

Nach Beginn wurde festgestellt, dass auch das untere Teilstück ab Brücke über die Brettig in sehr schlechtem Zustand ist. Im Zuge der laufenden Arbeiten könnte dieses Teilstück nun miterledigt werden. Die GVS wäre nach Abschluss vom Ortsausgang Eggolsheim bis auf die Höhe vor der Biogasanlage saniert und für die nächsten Jahre wieder gut befahrbar.

Die zusätzliche Sanierung verläuft auf einem Abschnitt von ca. 760 m und rund 3.100 m² Fläche. Hierzu wurde mit der für die Asphaltarbeiten beauftragten Fa. Höllein geklärt, ob die deutlich umfangreicheren Arbeiten im geplanten Zeitraum möglich sind und Nachverhandlungen über den angebotenen Einheitspreis geführt. Die Nachverhandlungen ergaben einen neuen Einheitspreis für die Asphaltarbeiten von 23,50 € pro m² Asphaltfläche (vorher 25,00 €/m²) netto.

Die vorbereitenden Arbeiten finden derzeit bereits statt, die Asphaltarbeiten sind vorgesehen für Donnerstag, 03.08..

Für die jetzt durchgeführte Sanierung ergeben sich geschätzte Bruttokosten von:

Asphaltarbeiten inkl. Baustelleneinrichtung	ca. 88.000 €
Nebenkosten (Entsorgung Aushub und Asphalt, Beprobung des Aushubmaterials und des Asphaltes, Materiallieferungen, Gerätemieten, etc.)	ca. 46.000 €
<u>Geschätzte Gesamtkosten (brutto)</u>	<u>134.000 €</u>

Annahme für die Kostenschätzung ist ein unbelastetes Bankettmaterial und ein nicht PAK-Belasteter Ausbauasphalt, sowie geschätzte Massen für den Grabenaushub, Bankette und Ausbauasphalt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erhebt gegen die Vorgehensweise keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Um 20:15 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Eggolsheim

Vorsitzender

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister